



Stadt Bedburg

**Bebauungsplan Nr. 55
Teilgebiet „Kita / Sportplatz in Kirdorf“**

Regelverfahren

**Zusammenfassende Erklärung
Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB
Juli 2017**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2	Verfahrensverlauf	3
3	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
4	Ergebnis der Abwägung.....	5
4.1	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden	5
4.2	Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden	7
5	Planungsalternativen.....	8
6	Fazit.....	8

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Stadt Bedburg hat die Aufstellung des Bebauungsplans 'Nr. 55/ Bedburg- Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf' beschlossen, um dem konstant steigenden Bedarf nach Betreuungsplätzen für Kinder unter 6 Jahren zu begegnen und einen neuen Kindergarten im Ortsteil Kirdorf zu errichten. Die derzeit verfügbaren Kindergärten sind nahezu vollständig belegt, so dass zeitnah eine neue Einrichtung benötigt wird, um die soziale Infrastruktur zu stärken und den Stadtteil weiterhin attraktiv für junge Familien zu gestalten.

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden 7 Standortalternativen fachdienstübergreifend identifiziert und diskutiert. Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Planung wurden Restriktionen und Potenziale der Standorte ermittelt, um eine engere Auswahl zu treffen. Der Rat der Stadt Bedburg hat sich in seiner Sitzung am 03.11.2016 schließlich für die derzeit als Bolzplatz genutzte Rasenfläche südlich des Sportplatzes in Bedburg-Kirdorf entschieden.

Die Standortprüfung ergab, dass keine geeigneten versiegelten bzw. bereits bebauten Flächen zur Verfügung stehen, deren Wiedernutzung im Sinne des Bodenschutzes vorrangig zu beanspruchen sind. Die Fläche des Geltungsbereichs beinhaltet zwar eine teilweise unversiegelte Fläche, die jedoch auf Grund der Nutzung als Bolzplatz nicht als naturnah zu bezeichnen ist. Der östliche Bereich ist bereits heute im Zuge der Nutzung als Parkplatz teilweise versiegelt.

Durch die avisierte Bauleitplanung können hingegen mindergenutzte Flächen revitalisiert und dadurch den dringend benötigten Bedarf an neuen Kitaplätzen Rechnung getragen werden. Der Flächennutzungsplan kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden, da dieser aktuell eine öffentliche Grünfläche darstellt.

Die Stadt Bedburg ist an einer unmittelbaren Umsetzung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsabsicht gelegen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt, so dass nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit einer zügigen Umsetzung zu rechnen ist. Seitens der Stadt werden zurzeit Gespräche mit einem Planer von Kindertagesstätten geführt.

2 Verfahrensverlauf

Für den Geltungsbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB Voraussetzung zur Schaffung von Baurecht.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg am 03.11.2016 gefasst.

In Sitzung vom 07.03.2017 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt, auf dessen Grundlage die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll, welche ebenfalls in der Sitzung am 07.03.2017 beschlossen wurde.

Die Behörden sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.03.2017 benachrichtigt und zur die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.03.2017 bis zum 31.03.2017 durchgeführt worden.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2017 die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und die Durchführung der Offenlage beschlossen. Die Offenlage wurde ortsüblich mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung bekannt gemacht.

Die betroffenen Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.05.2017 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Nr. 55/ Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf“ der Stadt Bedburg wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 17.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 04.07.2017 vorgeprüft und der Stadtrat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.07.2017 geprüft.

Nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Bebauungsplan „Nr. 55/ Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf“ beschlossen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes erfolgte für das Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB), die im Umweltbericht zusammengestellt wurden und im Folgenden zusammengefasst werden.

Neben der in den vorliegenden Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschafts- und Grünordnungsplanung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchgeführt.

Zur örtlichen Umwelt sind zahlreiche Vorgaben in bereits bestehenden Plänen, Fachaussagen und Gesetzen getroffen, welche ggf. verbindlich zu berücksichtigen sind.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind ausgeschlossen.

Auch unabwägbar Konflikte mit dem Besonderen Artenschutz sind nicht zu erwarten. Dies wurde umfassend im Rahmen einer Artenschutzprüfung fachlich und rechtlich überprüft.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan fanden örtliche Bestandsaufnahmen von ‚Natur und Landschaft‘ statt. Diese haben zusammenfassend ergeben, dass im Plangebiet derzeit u.a. naturschutzfachlich hochwertige geschlossene heimische Gehölzbestände betroffen sind.

Bei vergleichender etwaiger Nichtdurchführung der Bauleitplanung wäre zu erwarten (‚Status-Quo-Prognose‘), das voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet langfristig verbleiben, d.h. die örtlichen Grünflächen würden dann weiterhin in ihrer derzeitigen Nutzung verbleiben.

Durch die Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan wurden verschiedene mögliche Umweltmaßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen benannt, welche jedoch sämtlich nicht verbindlich festgesetzt wurden.

Anderweitige verbindliche grünordnerische Planungsmöglichkeiten wären grundsätzlich möglich. Demnach ließe sich bei einer anderen Bebauungsplankonzeption, d.h. durch Regelung von Vermeidungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen im unmittelbaren Plangebiet selbst, die Kompensation über Biotopunkte ggf. erheblich reduzieren.

Neben den grünordnerischen Maßnahmen sind weitere Umweltmaßnahmen durch die vorliegende Bauleitplanung geregelt / konzipiert. Zudem sind Parkplätze mit wasserdurchlässigem Pflaster auszuführen.

Es ist u.a. auch aufgrund der getroffenen Maßnahmen zusammenfassend nicht zu erwarten, dass durch die vorliegende Bauleitplanung außerhalb des Naturschutzes sonstige erhebliche Umweltauswirkungen (insbesondere auf die Menschengesundheit) eintreten werden.

Die mögliche langfristige Auswirkung der Bauleitplanung auf die Umwelt soll zudem schließlich später überwacht werden; hierzu wurden bereits jetzt entsprechend geplante Überwachungsmaßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Naturschutz- Eingriffsregelung sowie zur Überwachung sonstiger, insbesondere derzeit nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt.

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten sind keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen zu erwarten. Kinderlärm aus Kindertageseinrichtungen ist keine „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BImSchG. Den Nachbarbelangen soll durch großzügige Abstandsflächen von 5,0 m (z.B. als begrünter Sichtschutzstreifen) zur Wohnbebauung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird der Großteil der Außenspielbereiche von den Wohngrundstücken abgewandt - mit dazwischen liegendem Baukörper - realisiert. Aufgrund der derzeitigen Nutzungszeiten des nördlich angrenzenden Sportplatzes sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte für die geplante Nutzung zu erwarten.

4 Ergebnis der Abwägung

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Bedburg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange. Um eine abgewogene Entscheidung herbeizuführen, hat die Stadt Bedburg im Rahmen der frühzeitigen sowie der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie des § 4 Abs. 1 und 2 BauGB alle notwendigen Stellungnahmen eingeholt und entsprechend der Planungsabsicht ausgewertet und eine abwägende Entscheidung getroffen.

4.1 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Die Anwohner sehen in ihrer Stellungnahme die geplante temporäre Nutzung des Parkplatzes als Aufstellfläche für ein Festzelt sowohl aus Lärmschutzgründen als auch aus verkehrlichen Gründen (nicht ausreichend vorhandene Zahl an Stellplätze, wenn der Parkplatz als Festplatz genutzt wird) als problematisch an. Die Stadt Bedburg nimmt daher die Zweckbestimmung ‚Festplatz‘ zurück und belässt es bei der Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘. Die temporäre Nutzung für Brauchtumsveranstaltung wird weiterhin über die untere Bauaufsichtsbehörde geregelt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden keine Stellungnahme abgegeben bzw. in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Wald und Holz NRW Bonn, Evonik GmbH Essen, Amprion GmbH Dortmund, IHK Köln Geschäftsstelle Rhein-Erft, Bezirksregierung Köln, Thyssengas GmbH, Westnetz GmbH Dortmund, Deutsche Bahn AG Köln, Unitymedia NRW GmbH Kassel, Landwirtschaftskammer NRW, Handwerkskammer Köln, Regionalverkehr Köln GmbH, RWE Power AG, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Zweckverband Naturpark Rheinland, Deutsche Telekom, Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld, Gemeindeverwaltung Titz, Gemeindeverwaltung Jüchen, Stadtverwaltung Elsdorf, Erzbistum Köln, Gemeinde Rommerskirchen, Stadtverwaltung Bergheim, Stadtverwaltung Grevenbroich, Verkehrsverbund Rhein-Sieg-GmbH, Finanzamt Bergheim, Pledoc sowie Netcologne.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Grundsätzlich bestehen von Seiten der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH unmittelbar betroffen sind, die zu sichern sind. Darüber hinaus wird darum gebeten, dass die Versorgungstrassen frei von Bepflanzung bleiben. Der Bebauungsplan setzt keine Begrünungsmaßnahmen fest. Aber es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen durch Verkehr der A 61 gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen. Alle notwendigen Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bedburg. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich daraus nicht.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr äußert in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die geplante Bauhöhe 30m nicht überschreitet. Der Bebauungsplan sieht den Bau einer Kita mit einem Vollgeschoss vor. Bauhöhen von 30 m oder mehr sind nicht geplant.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland verweist auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei Entdeckungen von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG NRW) und bietet um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im Bebauungsplan. Dem wurde durch die Stadt Bedburg gefolgt.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf die Grundwasserabsenkungen, die im Zuge des fortschreitenden Betriebes der Braunkohletagebaue in der Umgebung, über einen längeren Zeitraum gültig bleiben. Der Hinweis wird in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der geologische Dienst NRW gibt Hinweise zur möglichen Erdbebengefährdung, zu notwendigen Baugrunduntersuchungen sowie Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktion. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 darauf schließen lassen, dass es in dem Gebiet vermehrt zu Kampfhandlungen gekommen ist und somit entsprechende Kampfmitteluntersuchungen erfolgen sollten. Der Anregung wird Rechnung getragen und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stadt Bedburg weist ebenfalls auf die mögliche Belastung durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg hin. Die Untersuchungen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu bringen.

Der Erftverband empfiehlt in seiner Stellungnahme von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die Planung, bittet allerdings um die Aufnahme eines Textabschnitts in die Textlichen Festsetzungen zum Einbruchschutz. Dies ist auf Grund fehlender städtebaulicher Relevanz nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs nach § 9 Abs. 1 BauGB und kann somit nicht aufgenommen werden. Es obliegt privaten Bauherren entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der Rhein-Erft-Kreis äußert sich in seinen Stellungnahmen zu den Belangen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Vor Baubeginn ist, laut Naturschutz und Landschaftspflege, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe 1 wird bis zur Offenlage der Planung durchgeführt. Auf Grund der bestehenden Nutzung als Wiese und Bolzplatz kann davon ausgegangen werden, dass keine grundlegenden Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen / geschützten Arten zu erwarten ist. Hierfür wurde bewusst ein Baufenster mit großzügigem seitlichem Grenzabstand festgesetzt. Der unteren Wasserschutzbehörde fehlen Aussagen zur künftigen Niederschlagswasserbeseitigung. Durch die teilweise humosen und lehmartigen Bodenschichten ist eine Versickerung des

Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes unwirtschaftlich bis ausgeschlossen. Eine Möglichkeit zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist nicht gegeben. Das anfallende Niederschlagswasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Ein entsprechender Kanalausbau in das Plangebiet gewährleistet eine sachgerechte Entwässerung des Grundstücks. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine Wiedernutzbarmachung von bereits versiegeltem, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen Vorrang vor Neuversiegelung haben sollte. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans ‚Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf‘ erfolgte eine umfassende Analyse verschiedener Standorte. Diese Prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

4.2 Berücksichtigung der Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach 4 Abs. 2 BauGB haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Behörden keine Stellungnahme abgegeben bzw. in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Wald und Holz NRW, Evonik GmbH, IHK Köln, Bezirksregierung Köln, Deutsche Bahn AG, Unitymedia NRW GmbH, Landwirtschaftskammer NRW, Geologischer Dienst NRW, Handwerkskammer Köln, Thyssengas GmbH, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Bezirksregierung Düsseldorf, Evangelisches Landeskirchenamt, Regionalverkehr Köln GmbH, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Zweckverband Naturpark Rheinland, Deutsche Telekom, Gemeindeverwaltung Titz, Gemeindeverwaltung Jüchen, Stadtverwaltung Elsdorf, Erzbistum Köln, Gemeinde Rommerskirchen, Stadtverwaltung Bergheim, Stadtverwaltung Grevenbroich, Verkehrsverbund Rhein-Sieg-GmbH, Finanzamt Bergheim, Amprion, Bezirksregierung Arnsberg, Polizei NRW sowie Netcologne.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Von Seiten der Westnetz GmbH wird erneut darum gebeten, dass die Versorgungstrassen frei von Bepflanzung bleiben. Der Bebauungsplan setzt keine Begrünungsmaßnahmen fest. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW verweist auf die Gültigkeit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist ebenfalls auf die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme. Es wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht, sofern die geplante Bauhöhe 30m nicht überschreitet. Der Bebauungsplan sieht den Bau einer Kita mit einem Vollgeschoss vor. Bauhöhen von 30 m oder mehr sind nicht geplant.

Der Erftverband äußert keine Bedenken, sofern die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin inhaltlich berücksichtigt wird. Die vorgebrachten Hinweise wurden aufgenommen. Darüber hinaus wird es als sinnvoll angesehen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer durchzuführen (gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie). Der notwendige ökologische Ausgleich soll auf einer externen Fläche in Kirchherten, der sogenannten Storchenwiese, erfolgen. Dies ist auf politischem Wunsch und aufgrund keiner anderweitig zur Verfügung stehenden Flächen hierzu bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für zukünftige Bauleitplanverfahren kann durchaus bei gegebener Flächenverfügbarkeit versucht werden, die Ausgleichsmaßnahmen an die Gewässer zu lenken. Ein entsprechender Hinweis zur Prüfung wurde an die Liegenschaftsabteilung weiter gegeben.

Der Rhein-Erft-Kreis verweist in seiner Stellungnahme auf die möglichen Verletzungsgefahren einiger der im Umweltbericht aufgeführten Pflanzen. Der Anregung folgend, wurden dies Pflanzen,

namentlich die Rosa canina (Hundsrose) und die Prunus Spinosa (Schlehe) aus der Pflanzliste entfernt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (U.N.) wird der notwendige ökologische Ausgleich der Stadt erfolgen, sondern auf einer externen Fläche in Bedburg-Kirchherten durchgeführt. Die sogenannte „Storchenwiese“ soll als Ausgleichsfläche angelegt werden. Die geplante Vorgehensweise wird in der Satzungsbegründung festgehalten und mittels vertraglicher Regelung zwischen der Stadt Bedburg und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert. Des Weiteren äußert sich der Kreis erneut zur Niederschlagswasserbeseitigung. Das Entwässerungskonzept sieht weiterhin den Ausbau des Mischwasserkanals bis zur Kita und die Einleitung des Niederschlagswassers vor. Die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt zu gegebener Zeit.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme der RWE Power AG ist verspätet eingegangen und wurde daher im Verfahren der Offenlage berücksichtigt. Die RWE weist darauf hin, dass sich im Plangebiet eine aktive Grundwassermessstelle befindet. Diese ist zu erhalten und während der Baumaßnahmen zu sichern. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Der Standort des Brunnens liegt außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einem privaten Grundstück der südlich der geplanten Kita anschließenden Wohnbebauung. Eine Beeinflussung durch die Planung ist daher nicht gegeben.

In ihrer Stellungnahme weist die PLEdoc GmbH darauf hin, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen sind, allerdings bei externen Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Der ökologische Ausgleich ist auf einer Fläche in Kirchherten geplant, der sogenannten „Storchenwiese“. Die Pledoc GmbH wird bei der Planung und Umsetzung beteiligt.

5 Planungsalternativen

Im Vorfeld der Standortentscheidung wurden mehrere Standorte im Stadtgebiet untersucht und fachdienstübergreifend diskutiert. Im Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Bedburg wurde am 07.06.2016 die Entwicklung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten (Kindergartenbedarfsplanung) thematisiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, potenzielle Flächen zu prüfen.

Die Bewertung aller Flächen wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 24.08.2016 vorgestellt und den teilnehmenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung erörtert. In einer Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2016 wurden weitere identifizierte/ geprüfte Flächen vorgestellt und für den Rat der Stadt Bedburg vorbereitet. Zudem wurde eine Bürgerversammlung vor den Herbstferien beschlossen, um die Bürger im Entscheidungsfindungsprozess mit einzubeziehen.

Die verbliebenen drei Planungsalternativen wurden im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 07.10.2016 öffentlich vorgestellt und diskutiert. Nach Würdigung aller Vor- und Nachteile der gegebenen Standortoptionen hat sich der Rat der Stadt Bedburg schließlich in seiner Sitzung am 25.10.16 für die Fläche südlich des Sportplatzes entschieden. Die Gründe hierfür werden unter Kapitel 1 Anlass und Ziele der Planung erläutert.

6 Fazit

Die Stadt Bedburg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander gewissenhaft erhoben und dokumentiert, in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewogen und dabei insbesondere auch alle umwelterheblichen Gesichtspunkte sorgfältig geprüft. Die sich aus der Planung ergebenden Konsequenzen sind vollinhaltlich transparent dargestellt worden.

Unter Berücksichtigung aller vorgetragenen Argumente für und gegen die Realisierung der Planung kommt die Stadt Bedburg zu dem Ergebnis, dass die Vorteile die Nachteile deutlich überwiegen und

alle Vorkehrungen getroffen wurden, negative Folgen der Planung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und beschließt daher den vorliegenden Bebauungsplan als Satzung.

Bei der Planung wurden alle maßgeblichen Belange berücksichtigt. Die Umsetzung der beschriebenen Nutzung wird zeitnah erfolgen.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 55/ Bedburg – Kindergarten am Sportplatz in Kirdorf

Bedburg, den _____

(Siegel)

Bürgermeister